

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen vom 23.08.1999, vom 20.08.2019

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 12, 17, 18, 20, 25 und 37 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1

in seiner Sitzung am 16.08.2019 folgende 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen vom 23.08.1999, in der Fassung der 15. Änderungsatzung vom 06.09.2017, wird wie nachfolgend geändert:

1. § 3 – Ausschüsse des Kreistages – wird wie folgt geändert:

- a) Der in § 3 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführte Ausschuss für Wirtschaft und Landwirtschaft wird umbenannt in **Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz**.
- b) Der in § 3 Abs. 1 Nr. 9 aufgeführte Ausschuss für Verkehr und Umwelt wird umbenannt in **Ausschuss für Verkehr und Klimaschutz**.
- c) § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Ziffern 1 und 2 und 6 bis 9 haben **16** Mitglieder.
- d) In § 3 Abs. 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
Dem Schulträgerausschuss gehören **27** Mitglieder an.

2. Die Bezeichnung Demographiebeauftragte/r in § 16 der Hauptsatzung wird jeweils ersetzt durch die Bezeichnung **Beauftragte bzw. Beauftragter für das Miteinander der Generationen**.

Artikel II

Die vorgenannten Änderungen der Satzung treten mit Wirkung vom 16.08.2019 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 20.08.2019
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Dorothea Schäfer
Landrätin

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.